

Datum: 06.02.2006

Az.: 20.22 mq-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2006
2.	Rat der Stadt Bergkamen	29.03.2006
3.		
4.		

Betreff:

Bildung von Haushaltsausgaberesten gemäß § 19 i. V. m. § 41 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im Rahmen der Haushaltsrechnung 2005

hier: Kenntnisnahme der Verfügung vom 12.01.2006

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	
---	--

Amtsleiter Overhage	Sachbearbeiter Marquardt	
----------------------------	---------------------------------	--

Sachdarstellung:

Wenn sich der Ablauf einer im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahme, z. B. eine Baumaßnahme aufgrund von Witterungseinflüssen oder eines verspäteten Grunderwerbs verzögert, besteht gemäß § 19 GemHVO die Möglichkeit, die nicht verbrauchten Haushaltsmittel als Haushaltsausgaberest in das nächste Jahr vorzutragen. Dieses bedeutet, dass die zu übertragenden Mittel von der Bindung an das Haushaltsjahr befreit werden und auch im folgenden Jahr verfügbar sind.

Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie im Haushaltsplan veranschlagt sind.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist die Grundlage für die von der Kämmerei zu fertigenden Haushaltsanweisungen. Ein Ermessensspielraum zur Bildung eines Restes besteht nicht, wenn unerledigte Aufträge bei der betreffenden Haushaltsstelle gebucht sind.

Die gebildeten Haushaltsausgabereste sind Bestandteil der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wird gemäß § 93 Abs. 2 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt.

Gemäß der Verfügung der Bezirksregierung in Arnsberg vom 28.10.1999 (Neufassung des Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten) wurde bestimmt, dass die gebildeten Haushaltsausgabereste dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis zu geben sind. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass gemäß der Verfügung vom 12.01.2006 in Übereinstimmung mit I.9 der Neufassung des o. g. Handlungsrahmens die gebildeten Haushaltsausgabereste für den Zweck eingesetzt werden müssen, für den sie gebildet worden sind.

Die vorgenannte Verfügung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt die Verfügung vom 12.01.2006 über die Bildung von Haushaltsausgaberesten bzw. Übernahme alter Reste aus Vorjahren zum Vortrag in das Haushaltsjahr 2006 mit dem Inhalt zur Kenntnis, dass gemäß der vorgenannten Verfügung die gebildeten Haushaltsausgabereste für den Zweck eingesetzt werden müssen, für den sie gebildet worden sind.

Bildung von Haushaltsresten

bzw. Übernahme alter Reste aus Vorjahren

zum Vortrag im Haushaltsjahr

2006

Haushaltsanweisung

Vermögenshaushalt 2005/2006

Gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO bleiben Ausgabeermächtigungen im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres. Dieses bedeutet, dass unter Berücksichtigung des aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW Reste nur bei folgenden Begründungen gebildet werden können:

1. Es handelt sich um einen noch nicht ausgeführten Auftrag. Die Gesamtsumme der Maßnahme steht in Übereinstimmung mit § 10 GemHVO fest.
2. Die Finanzierung erfolgt über Landeszuwendungen, ggf. in Verbindung mit Beiträgen Dritter.
3. Die Finanzierung erfolgt – ggf. teilweise – über Rücklagenentnahmen bzw. erzielte Erlöse.
4. Nicht vom Fachamt zu vertretende Verzögerungen, z. B. bei Folgemaßnahmen.

Nicht weiter übernommene alte Haushaltsreste werden abgesetzt. Hier ist eine separate Liste erstellt.

Diese Haushaltsanweisung ist den Belegen der Haushaltsjahre 2005 und 2006 beizufügen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Mecklenbrauck
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer